

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 11.11.2015

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. Teil I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung vom 11.11.2015 die nachstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof.
- (2) Der Friedhof befindet sich in der Trägerschaft der Stadt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow die Flurstücke 81 und 87 der Flur 5.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 3 Zweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz). Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) waren, ein Recht auf eine bestimmte Grabstätte besaßen oder deren Angehörige. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung trifft der Amtsdirektor.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt.
- (3) Schließung und Entwidmung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Sich aus der Schließung und Entwidmung erforderlich machende Umbettungstermine werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nur bei Tageslicht gestattet. Bei Eintritt der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen.
- (2) Der Amtsdirektor kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Das Abstellen von Stühlen und Bänken auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen und Schubkarren zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sowie zugelassene Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstättenunberechtigt zu betreten,
 - c) das unbefugte Abpflücken oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen oder anderen Gegenständen aus den Anlagen oder von Grabstellen,

- d) das Benutzen von Konservenbüchsen oder ähnlichen Gefäßen zum Aufstellen von Blumen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier, störende Arbeiten durchzuführen,
 - g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Amtsdirektors gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - k) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte oder ähnliches zu betreiben.
- (6) Der Amtsdirektor kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Totenfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Amtsdirektors. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen für Gewerbetreibende, die mit der Bestattung, der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten im Zusammenhang stehen, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 5 Buchst. f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Bestattungen dürfen durch diese Arbeiten nicht gestört werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei der Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und

Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Amtsdirektor die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Innland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Nutzungsrechtes nachzuweisen. Bei einer Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen auf dem Friedhof statt.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.
- (4) Leichen und Aschen, die nicht binnen der gegebenen Zeit beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. in einer anonymen Grabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch mit Zustimmung des Amtsdirektors gestattet, eine Mutter oder ein Vater mit ihrem/seinem nicht über 5 Jahre alten Kind, im Falle des gleichzeitigen Todes, in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden. Der Amtsdirektor entscheidet über die Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Aushebung der Gräber

- (1) Der Aushub und die Verfüllung der von der Friedhofsverwaltung bestimmten Gräber erfolgt nach Zuweisung der Grabstelle durch das von den Angehörigen bzw. Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut.

- (2) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitigung im Wege stehen, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder dessen Beauftragten zu entfernen.
- (3) Die Grabsohle der Gräber ist festgelegt auf 1,80 m von der Oberfläche (ohne Hügel), bei Kindergräbern auf 1,40 m. Die Überdeckung von Urnen bis zur Geländeoberkante beträgt mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Überreste und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde und des zuständigen Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern der Verfügungsberechtigte des Verstorbenen; aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit kann nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen.
- (4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Stadt sind nicht zulässig.

- (5) In Fällen der Vernachlässigung einer Grabstätte und bei Einziehung von Nutzungsrechten aufgrund dessen, können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden auf Anordnung des Amtsdirektors zeitlich festgesetzt und durchgeführt.
- (7) Die Kosten für die Umbettung sowie die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbargräbern fallen dem Nutzungsberechtigten zur Last.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen.
- (9) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung können nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.
- (10) Bei Umsetzungen von Urnen ist sinngemäß zu verfahren.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden nach:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Anonyme Grabstätten
 - f) Friedhain
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung erhält eine Graburkunde.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeseetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Abmaßen 1,50 m x 0,90 m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit den Abmaßen 2,50 m x 1,00 m

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag, für die Dauer von einem bis 20 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Amtsdirektor kann Erwerb und Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Die Abmaße der Grabstätten betragen grundsätzlich:
 - Einzelgrabstätte: 2,50 m x 1,00 m
 - Doppelgrabstätte: 2,50 m x 2,00 m

Für Familiengrabstätten gelten gesondert zu vereinbarende Gestaltungsmerkmale, nach denen sich die Größe der Fläche entsprechend richtet.

- (3) Wahlgrabstätten dürfen weder ausgemauert noch zur Gruft oder zum Gewölbe ausgebaut werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung einer Nutzungsurkunde.
- (5) Der Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - mitgeteilt.
- (6) In einem Wahlgrab darf ein Verstorbener, dessen Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung entsprechend verlängert worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter

- f) auf die Eltern
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Amtsdirektors.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstellen werden als Wahlgrabstellen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Abmaße dieser Grabstellen betragen in Länge und Breite je 1,00 m. Es gelten die Vorschriften des § 15 gleich lautend.
- (3) In einer Urnengrabstätte können, soweit es die Größe der Aschebehältnisse zulässt, bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet.
- (4) Eine Beisetzung von Urnen ist auch zulässig in einer bereits durch Erdbestattung belegten Wahlgrabstätte. In einem solchen Falle dürfen zwei Urnen je Grabstätte neben dem Sarg und nicht tiefer als 0,70 m beigesetzt werden.

§ 17 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).
- (2) Die deutschen und russischen Kriegsgräberstätten sind nach dem Gräbergesetz als Ehrengräber anzusehen. Veränderungen an diesen Gräbern dürfen grundsätzlich nur

durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Diese Grabstätten haben andauerndes Ruherecht.

§ 18 Anonyme Grabstätten

- (1) Beisetzungen ohne individuelle sichtbare Kennzeichnung des Liegeplatzes (anonym) erfolgen auf dem durch den Amtsdirektor gesondert ausgewiesenen Feld.
- (2) Die Grabgrößen haben folgende Abmaße:
 - Sargbeisetzung 2,50 m x 1,00 m
 - Urnenbeisetzung 0,50 m x 0,50 m
 - Aschenbeisetzung 0,40 m x 0,40 m

§ 19 Friedhain

- (1) Beisetzungen erfolgen im Abstand von 0,40 m zum jeweilig gekennzeichneten Baum im ausgewiesenen Friedhain, ausschließlich als Urne.
- (2) Die Grabgröße hat folgende Abmaße:
 - Urnenbeisetzung 0,50 m x 0,50 m

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsdirektors.
- (2) Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.
- (4) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Dabei soll die Anordnung des Grabmales grundsätzlich einreihig erfolgen.

- (5) Die zur Aufstellung kommenden Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen (Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales ist grundsätzlich vorgesehen.

Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus Betonwerkstoffen, soweit sie keine Natursteinimitate sind,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan, bzw. Kunststoff,
- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, Zeichen, Symbole und Darstellungen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- e) freistehende Lichtbilder.

Stehende Grabmale dürfen für Erwachsene nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Stelen dürfen für Erwachsene nicht höher als 1,50 m und für Kinder nicht höher als 1,20 m sein. Die Breite des Grabmales, darf das jeweilige Abmaß der Grabstätte nicht überschreiten.

- (6) Liegende Grabmale (Grabplatten, Kissensteine) sind zulässig.
- (7) Feste Grabeinfassungen sind zulässig.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (9) Bei der Antragstellung für Grabmale ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Mit dem Antrag sind zweifach einzureichen:
- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - die Angabe des Materials sowie seiner Bearbeitung;
 - die Beschreibung der Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen,
 - Angaben zur Fundamentierung.

Aus der Beschreibung und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (10) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (11) Über Ausnahmen entscheidet der Amtsdirektor.

§ 22 **Standicherheit**

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen entsprechend ihrer Größe dauerhaft gegründet oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befestigt sein.
- (2) Die Standicherheit der Grabmale wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Nutzungsberechtigten bzw. die zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten.
- (2) Sie sind für entstehende Schäden, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen der Grabmale verursacht werden, haftbar.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann der Amtsdirektor auf Kosten der jeweiligen Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtsdirektors nicht innerhalb der festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist der Amtsdirektor berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen.
- (5) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.
- (6) Besonders künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten und ggf. der zuständigen staatlichen Denkmalpflege. Solche Grabmale werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 24

Beräumung von Grabstellen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen und vom Friedhof zu beräumen. Die übrige Grabbepflanzung ist zu entfernen, so dass die Grabstellen wieder neu vergeben werden können. Die erfolgte Beräumung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind die Grabmale und baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen durchführen lassen.
- (3) In diesen Fällen ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Aufbewahrung des Grabmales oder anderer baulichen Anlagen verpflichtet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen oder andere baulichen Anlagen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

VII.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25
Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Sie sollen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten generell nicht gestattet. Für die übrige Bepflanzung gilt eine maximale Höhe bis 1,20 m bzw. soll einen eventuell vorhandenen Grabmal in der Höhe nicht überragen.
- (3) Bestehende Gehölze außerhalb der Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Bei Neuerwerb einer Grabstätte ist das Umpflanzen mit einer Hecke mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Vorhandene Hecken genießen Bestandsschutz. Lediglich die Hecken im mittleren Friedhofsbereich sollen erhalten werden, die im äußeren Bereich nicht.
- (4) Es können somit nur locker wachsende, niedrig bleibende Gehölze gepflanzt werden. Diese sind in Wuchs und Höhe regelmäßig zu schneiden, sodass eine Höhe von 1,20 m und bei Umrandungspflanzungen eine Breite von 0,50 m nicht überschritten wird. Wuchernde Pflanzen sind rechtzeitig zurück zu schneiden, abgestorbene Teile zu beseitigen, sodass die Nachbargräber nicht mit Überwuchs gestört werden. Grabzwischenräume dürfen nicht bepflanzt werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von sonstigen giftigen Substanzen ist zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen nicht gestattet. Kunststoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken sowie in Grabschmuck, sind in angemessener Frist, spätestens jedoch nach 6 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Bestattung, vom Grab zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen.
- (6) Die Fläche hinter dem Grabstein ist von Unkraut freizuhalten und von einer Bepflanzung ausgeschlossen.
- (7) Gräber, die in einem Friedhain vorgesehen sind, werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet. Jegliche Form von Bepflanzung und individueller Gestaltung an den Bäumen ist nicht möglich.
- (8) Das Pflanzen oder das Ablegen von Grabschmuck und Blumen an anonymen Grabstätten ist nicht erlaubt. Es darf dafür nur die vorgesehene Grabschmuckfläche genutzt werden.
- (9) Die Bepflanzung an der Friedhofsmauer ist individuell mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Rankende und stark wurzelnde Pflanzen dürfen an der Mauer nicht gepflanzt werden. Die Baufreiheit für ggf. nötige Ausbesserungen und Sanierungen an der Mauer muss ausreichend erhalten bleiben. Ein angemessener Pflanzabstand

ist somit zu gewährleisten. Die Bepflanzung auf dem Grab soll nicht höher als 1,20 m sein. Grabtafeln am sanierten Mauerbereich sind möglich, müssen aber zuvor in Art und Umfang bei der Friedhofsverwaltung beantragt und genehmigt werden. Sanierungen an der Mauer dürfen nur durch Fachfirmen erfolgen und sind zuvor mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

- (10) Im Grabfeld C sind Zierzäune zulässig, müssen sich aber in Art und Umfang den vorhandenen Gegebenheiten anpassen. Die Errichtung bedarf der vorherigen Antragstellung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Friedhofsabfälle sind je nach ihrer stofflichen Beschaffenheit in bestimmten, dafür vorgesehen Abfallbehälter abzulegen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellte Gegenstände zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Im Übrigen oder in Zweifelsfällen soll die Friedhofsverwaltung zuvor konsultiert werden.

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht unter Beachtung dieser Satzung hergerichtet oder bepflanzt, hat die oder der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie oder er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf Kosten der oder des Verantwortlichen herrichten lassen.
- (2) Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine vorherige ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII.

Friedhofshalle (Kapelle) und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle steht für die Aufbahrung von Leichen sowie für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Amtsdirektors und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters bzw. eines Beauftragten des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Die vor in Kraft treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 29 Haftung

- (1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30 Dokumentation

Beim Amtsdirektor werden folgende Unterlagen geführt:

- Planungsunterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) des Friedhofs,
- Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Reihen-, Wahl- u. a. Gräber, - Namenkartei der Nutzungsberechtigten.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs in Buckow (Märkische Schweiz) und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung bzw. der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Märkische Schweiz zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich auf dem Friedhof entgegen den Festlegungen gemäß § 6 verhält
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7)
 - c) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§21)
 - d) wer als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1)
 - e) entgegen § 22 Abs.1 Grabmale und Grabausstattungen nicht dauerhaft in einem gegründeten und befestigten Zustand hält
 - f) Grabstätten entgegen § 25 und § 26 bepflanzt oder vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19.02.1987 (BGBl. Teil I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 33
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 12.11.2015

M. Böttche
Amtdirektor